HOCHSCHULE KEHL
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
Verwaltung - Gestalten & Entwickeln

Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzsatzung)

vom 18.02.2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1, § 12 Absatz 6 Satz 7 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl in seiner Sitzung am 18.02.2022 die Satzung über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Anwendungsbereich und Grundsätze.....4-5

§ 1 Anwendungsbereich.....4

§ 2 Grundsätze.....4-5

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten.....5-12

§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Teilnehmer*innen des Studierfähigkeitstests, Studienbewerber*innen und internationalen Studierenden und Doktorand*innen für die Zulassung.....5-7

§ 3a Angabe- und Vorlagepflicht von Bewerber*innen für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung oder Auswahlgesprächen.....7

§ 3b Angabe- und Vorlageplicht von Bewerber*innen nach erfolgter Zulassung zur Verbeamtung in den Studiengängen Public Management – Bachelor of Arts und Digitales Verwaltungsmanagement – Bachelor of Arts im Rahmen des gemeinsamen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.....7

§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerber*innen für die Immatrikulation.....7-8

§ 5 Angabepflicht für Gasthörer*innen 8-9

§ 6 Angabepflicht für Doktorand*innen.....9

§ 7 Angabepflicht für externe Nutzer*innen der Hochschuleinrichtungen.....10

§ 8 Prüfungsanmeldung.....10

§ 9 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen Studien- oder Praxisaufenthalt im Ausland.....10-11

§ 10 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren.....11-12

§ 11 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....12

§ 12 Mitteilungspflichten.....12

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....12-18

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten.....12-13

§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren.....13

§ 15 Personenbezogene Merkmale.....13

§ 16 Studierenden- und Prüfungsakte.....14

§ 17 Studierenden-, Hochschul- und Gästeausweis.....14-15

§ 18 Rechenzentrums-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse.....15

§ 19 Ausbildungspersonalrat und Allgemeiner Studierendenausweis.....15

§ 20 Bescheinigungen.....15

§ 21 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen.....15-16

§ 22 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von Studienaufenthalten im Ausland.....16

§ 23 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen...16-17

§ 24 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung.....17-18

IV. Datenverarbeitungen in der Online-Lehre.....18-19

§ 25 Online-Lehre.....18-19

V. Inkrafttreten.....19

§ 26 Inkrafttreten.....19

I. Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten, einschließlich der Vorlage- und Mitteilungspflichten, von Studienbewerber*innen, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidat*innen, Doktorand*innen, Gasthörer*innen, internationale Austauschstudierende sowie von externen Nutzer*innen der Hochschuleinrichtungen sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung.

(2) Die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten und zur Erteilung von Auskünften sowie die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Hochschule aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Landeshochschulgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesarchivgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes, bleiben unberührt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Qualitätssicherung gem. § 5 LHG regelt die Hochschule gesondert.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Hochschule verarbeitet nur solche personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere aus § 2 LHG und nach Maßgabe des § 12 LHG, erforderlich sind. Datenverarbeitungen, die als bloße Serviceleistungen zu werten sind, erfolgen auf Basis einer Einwilligung oder einer vertraglichen Vereinbarung.

(2) Die Hochschule darf in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen, soweit die Aufgabe der Hochschule und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Personenbezogene Daten werden vorrangig bei den Betroffenen selbst erhoben. Sofern dies nicht möglich ist, werden diese unverzüglich über die Datenerhebung informiert, es sei denn es gibt rechtliche Gründe, die gegen die Information sprechen. Dasselbe gilt bei einer zweckändernden Nutzung der Daten.

(4) Die Hochschule kommt ihren Informationspflichten in präziser, transparenter und leicht verständlicher Form nach. Sie ergreift Maßnahmen, um den Betroffenen die Ausübung ihrer Betroffenenrechte aus der DSGVO zu erleichtern.

(5) Personenbezogene Daten dürfen nur von den dafür zuständigen Stellen der Hochschule nach dienstlicher Weisung oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verarbeitung verarbeitet werden. Um eine unautorisierte Verarbeitung zu verhindern, beschränkt die Hochschule den Zugang zu personenbezogenen Daten innerhalb der Hochschule und für Auftragsverarbeiter*innen / auftragsverarbeitende Institutionen. Weiterhin werden an der Hochschule Maßnahmen ergriffen, die die nachträgliche Überprüfung und Feststellung

gewährleisten, ob und von wem personenbezogene Daten erfasst, verändert oder gelöscht worden sind.

(6) Personenbezogene Daten sind möglichst früh zu anonymisieren, wenn sie über das Ende eines Verwaltungsvorgangs hinaus ausgewertet werden sollen.

II. Angabe-, Vorlage- und Mitteilungspflichten

§ 3 Angabe- und Vorlagepflicht von Teilnehmer*innen des Studierfähigkeitstests, Studienbewerber*innen und internationalen Studierenden und Doktorand*innen für die Zulassung

(1) Teilnehmer*innen des Studierfähigkeitstests, Studienbewerber*innen sowie internationale Austauschstudierende und Doktorand*innen haben der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl zur Zulassung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1.) Familienname,
2.) vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
3.) Geburtsname, wenn abweichend von vorgelegten Unterlagen,
4.) Geburtsdatum,
5.) Geburtsort, außerhalb Deutschlands zusätzlich mit Länderangabe,
6.) Geschlecht,
7.) Heimat- und/oder Korrespondenzanschrift,
8.) Telefonnummer und /oder E-Mail-Adresse,
9.) Staatsangehörigkeit,
10.) die für den Studierfähigkeitstest generierte ID und TAN,
11.) sofern zutreffend, Angabe über einen im selbigen Bewerbungsverfahren bereits absolvierten Studierfähigkeitstest im selbigen Studiengang,
12.) Hochschulzugangsberechtigung (Art, Datum des Erwerbs, Noten, Ort der Ausstellung); bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs) oder sofern die Hochschulzugangsberechtigung zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht vorliegt, die letzten beiden relevanten Zeugnisse, welche entsprechend zur Hochschulzugangsberechtigung führen unter Angabe aller Einzelnoten ausgenommen der Kopfnoten Verhalten und Mitarbeit,
13.) Studiengang, für den die Zulassung angestrebt wird, sowie die angestrebte Abschlussprüfung, das gewünschte Studienfach oder die gewünschten Studienfächer und sofern relevant Angaben zum angestrebten Einstiegssemester,
14.) alle Vorstudienzeiten inklusive nicht abgeschlossener Vorstudienzeiten (unter Angabe der Hochschulsemesteranzahl, des Abschlussdatums, der Note, der Abschlussart sowie der Form des Erwerbs), inklusive Angabe des Studiengangs, der Studienfächer und Name der Hochschule und abgelegte Prüfungen, sowie beantragte oder beabsichtigte gleichzeitige Zulassung zu einem anderen Studiengang,
15.) Verlust des Prüfungsanspruchs in dem angestrebten oder einem verwandten Studiengang,
16.) Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten, eines abgeleisteten Wehr- oder Freiwilligendienstes vor Aufnahme des Studiums oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, soweit diese entweder Zulassungsvoraussetzungen sind oder soweit diese auf Wunsch der Bewerber*innen im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden sollen,
17.) Lebenslauf,

18.) im Falle eines freiwilligen Antrages auf Nachteilsausgleich Vorlage entsprechender Nachweise (bspw. ärztliches Attest, Grad der Behinderung),
19.) im Fall einer beantragten Zulassung über eine Quotenregelung eines Studiengangs den Nachweis Spitzensportler in Form einer Bescheinigung,
20.) im Studiengang Public Management – Bachelor of Arts im Falle eines Antrages auf Verkürzung um das Einführungspraktikum Art der absolvierten Berufsausbildung, Zeitraum und Datum des Erwerbs der Berufsausbildung, diesbezüglich relevante Abschlusszeugnisse sowie Bezeichnung, Anschrift und Ort der Ausbildungsstelle,
21.) in den Studiengängen Public Management – Bachelor of Arts und Digitales Verwaltungsmanagement – Bachelor of Arts im Rahmen des gemeinsamen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg die Angabe des Wunschstudienortes (Kehl, Ludwigsburg, Egal),
22.) in den Studiengängen Public Management – Bachelor of Arts und Digitales Verwaltungsmanagement – Bachelor of Arts im Rahmen des gemeinsamen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg die Mehrfachauswahl von registrierten Wunschausbildungsstellen, welchen die Bewerbung zugehen soll,
23.) in den Studiengängen Public Management – Bachelor of Arts und Digitales Verwaltungsmanagement – Bachelor of Arts im Rahmen des gemeinsamen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg im Falle eines Antrages auf Ausnahmegenehmigung Studienort (zwingende Ortsbindung) die Vorlage eines entsprechenden Nachweises, bspw. Kopie Geburtsurkunde, Nachweis Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, Grundbuchauszug, Pflegebescheinigung, Meldebestätigung, Grad der Behinderung etc.,
24.) bei einer beantragten Zulassung über eine Quotenregelung eines Studiengangs den jeweils erforderlichen Nachweis,
25.) Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer sonstigen beruflichen Tätigkeit während des Studiums, im Falle einer Bewerbung für den Studiengang Public Management – Master of Arts zuvor genannte Angabe ebenso bezogen auf den Zeitraum vor dem Studium,
26.) sofern zutreffend, Angaben über zurückliegende Bewerbung im selbigen Studiengang,
27.) das Vorliegen der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse,
28.) Angaben zum Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit, sofern diese Zulassungsvoraussetzung für den angestrebten Studiengang ist,
29.) in den Studiengängen Public Management – Bachelor of Arts und Digitales Verwaltungsmanagement – Bachelor of Arts im Rahmen des gemeinsamen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg die Bestätigung der zusageerteilenden Ausbildungsstellen,
30.) eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse,
31.) im elektronischen Anmelde- oder Bewerbungsportal bei der Registrierung und Anmeldung ein Passwort, welches die Studienbewerber*innen selbst festlegt hat und das der Hochschule gegenüber nicht bekanntzugeben ist; der Anmeldename wird automatisiert vergeben,

32.) Name der Krankenkasse, Krankenkassennummer (ggf. Betriebsnummer), Versichertennummer, Versicherungsstatus,
33.) Reisepassnummer bei Ausstellung von Zulassungsschreiben für internationale Studierende.

(2) Die für die Zulassung vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung oder Auswahlsatzung des jeweiligen Studiengangs. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 3a Angabe- und Vorlagepflicht von Bewerber*innen für die Zulassung zu einer Aufnahmeprüfung oder Auswahlgesprächen

(1) Soweit Aufnahmeprüfungen oder Auswahlgespräche als Eignungsvoraussetzung für Studiengänge festgelegt sind, haben die Bewerber*innen der Hochschule die unter § 3 festgelegten personenbezogenen Daten teilweise bereits für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung oder Auswahlgesprächen anzugeben.

(2) Die für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung oder dem Auswahlgespräch konkret anzugebenden Daten und die vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der entsprechenden Satzung zur Aufnahmeprüfung. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 3b Angabe- und Vorlageplicht von Bewerber*innen nach erfolgter Zulassung zur Verbeamtung in den Studiengängen Public Management – Bachelor of Arts und Digitales Verwaltungsmanagement – Bachelor of Arts im Rahmen des gemeinsamen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

(1) Zugelassene Studienbewerber*innen, für welche die Hochschule personalverwaltende Dienststelle wird, haben folgende Unterlagen beizubringen:

a) polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz,
b) ärztliches Gesundheitszeugnis über die Einstellungsuntersuchung für Beamtenbewerber*innen sowie die Erklärung über den Ausschluss eines aktuellen oder früheren ärztlichen Behandlungsverhältnisses,
c) eine Einbürgerungszusicherung der zuständigen Einbürgerungsbehörde, sofern keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU (EU-Bürger*innen) oder von Island, Liechtenstein, Norwegen (EWR-Bürger*innen) oder der Schweiz bei der Bewerbung angegeben wurde,
d) für alle verbeamteten Studierenden die seitens der Hochschule bereitgestellten Dokumente persönliche Erklärung sowie Erklärung und Belehrung und
e) die seitens der Hochschule den betroffenen Ausbildungsstellen bereitgestellten Vordrucke Dienstantrittsmeldung und Einberufungsverfügung.

§ 4 Angabe- und Vorlagepflicht von Studienbewerber*innen für die Immatrikulation

(1) Studienbewerber*innen haben der Hochschule zusätzlich zu den nach § 3 anzugebenden Daten für die Immatrikulation folgende weiteren personenbezogenen Daten anzugeben:

1.) Frühere Namen (insbesondere Geburtsnamen), weitere Staatsangehörigkeit,

2.) Semesteranschrift oder Korrespondenzanschrift in Deutschland,
3.) Hörer*innenstatus, Art des Studiums, Hochschulsemester, Fachsemester, Praxissemester, Kliniksemester, Semester an Studienkollegs, Urlaubssemester, Studienunterbrechungen nach Art, Dauer und Grund,
4.) Fakultäts- oder Fachbereichszugehörigkeit,
5.) Bezeichnung der bisher besuchten Hochschulen sowie der gleichzeitig besuchten weiteren Hochschulen, die an diesen verbrachten Studienzeiten und jeweils gewählten Studiengänge, bei einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
6.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
7.) Ort der angestrebten Abschlussprüfung, bei einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der angestrebten Abschlussprüfung,
8.) Art, Fachrichtung, Monat, Jahr sowie Note und Ergebnis der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen,
9.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
10.) Vorliegen eines Einberufungsbescheids zum Wehr- oder Freiwilligendienst bzw. zu einem damit vergleichbaren Pflichtdienst im Ausland,
11.) Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen können, insbesondere
   a) Mitgliedschaft in einer anderen Hochschule oder vorangegangener Ausschluss als Mitglied einer Hochschule,
   b) Krankheit, durch die die Studienbewerber*innen die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft zu beeinträchtigen droht oder ein Gesundheitszustand, der ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
   c) Strafbare Handlungen in den zwei vorangegangenen Jahren, die bei bestehender Mitgliedschaft zur Exmatrikulation berechtigt hätten,
   d) Verbüßung einer Freiheitsstrafe während des Studiums,
12.) Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
13.) Entrichtung der fälligen Beiträge und Gebühren für die Immatrikulation,
14.) Lichtbild.

(2) Die zur Immatrikulation vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung oder der Auswahlsatzung des jeweiligen Studienganges. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 5 Angabepflicht für Gasthörer*innen

Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer*in muss folgende Angaben enthalten:

1.) Familienname,
2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
3.) Geburtsdatum,
4.) Anschrift,
5.) Geschlecht,

6.) gewünschte Lehrveranstaltung und Fachrichtung,
7.) Staatsangehörigkeit und
8.) E-Mail-Adresse.

Die Hochschule ist dazu berechtigt, Nachweise über die Vorbildung zu erheben sowie sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 6 Angabepflicht für Doktorand*innen

(1) Bei Abschluss der Promotionsvereinbarung haben Doktorand*innen der Hochschule folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1.) Familienname,
2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
3.) Anschrift,
4.) E-Mail-Adresse,
5.) Geschlecht,
6.) Geburtsdatum,
7.) Staatsangehörigkeit, weitere Staatsangehörigkeit,
8.) Land, Kreis und Jahr des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung, bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat des Erwerbs,
9.) Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung für ein Studium, bei Ersteinschreibung an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat der Hochschule,
10.) Art, Fach, Semester, Monat und Jahr des bereits abgelegten Prüfungsabschlusses sowie Prüfungserfolg und Gesamtnote abgelegter Prüfungen,
11.) Hochschule, an der der vorherige Abschluss erworben wurde, bei Erwerb des vorherigen Abschlusses außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Staat, in dem der vorherige Abschluss erworben wurde,
12.) Art der Promotion (insbesondere, ob die Promotion in Kooperation mit einer anderen Einrichtung erfolgt),
13.) Promotionsfach,
14.) Art der Registrierung als promovierende Person (insbesondere Erstregistrierung, Neuregistrierung, aktive Fortsetzung, Unterbrechung, Beurlaubung, erfolgreicher Abschluss der Promotion, Abbruch der Promotion),
15.) Immatrikulation als Promotionsstudierende,
16.) Datum des Promotionsbeginns (Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung über die Annahme als Doktorand*innen),
17.) Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
18.) Beschäftigungsverhältnis an für die Promotion relevanten Hochschulen,
19.) Ggf. Kooperationsvereinbarung mit der an der Promotion beteiligten Hochschule und
20.) Art der Dissertation (insbesondere, ob es sich um eine Monographie oder um eine kumulative Dissertation handelt).

(2) Die von den Doktorand*innen im Einzelnen vorzulegenden Unterlagen für die von ihnen angestrebte Promotion werden in der Promotionsordnung aufgeführt. Die Hochschule ist dazu berechtigt, die Vorlage von Originalen oder öffentlich beglaubigten Kopien von Unterlagen einzufordern.

§ 7 Angabepflicht für externe Nutzer*innen der Hochschuleinrichtungen

(1) Externe Nutzer*innen der Hochschuleinrichtungen haben der Hochschule für die Erteilung einer Nutzungsberechtigung für die jeweilige Hochschuleinrichtung folgende personenbezogene Daten anzugeben:

1.) Familienname,
2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
3.) Geburtsdatum,
4.) Anschrift,
5.) E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer.

(2) Die Hochschule ist dazu berechtigt, sich ein Ausweisdokument zum Identitätsnachweis vorlegen zu lassen.

§ 8 Prüfungsanmeldung

(1) Die Prüfungsanmeldung der Studierenden erfolgt durch das Prüfungsamt.

(2) Die Namen und weitere zwingend erforderliche Angaben der entsprechenden Korrektor*innen werden vom Prüfungsamt über die Modulbeauftragen angefordert. Falls dies neue Korrektor*innen sind (hier: Lehrbeauftragte), werden diese Daten vom Fakultätsbüro dem Prüfungsamt zur Verfügung gestellt, da diese Daten aufgrund des Lehrauftrags nur dem Fakultätsbüro vorliegen und das Prüfungsamt diese Daten erfassen muss, damit die Prüfer*innen Noten in das Prüfungssystem eingeben können bzw. ihnen Hausarbeiten, Proseminare etc. digital zugeleitet werden können.

(3) Die Themen der Bachelorarbeiten werden etwa Ende März/Anfang April von den Studierenden ins System eingetragen, wenn das Prüfungsamt dies freigeschaltet hat.

(4) In den Studiengängen Public Management – Bachelor of Arts und Digitales Verwaltungsmanagement – Bachelor of Arts werden im Falle einer amtsärztlichen Untersuchung folgende Daten an das Gesundheitsamt weitergegeben:

1.) Name, Vorname, Geburtsdatum
2.) Fehlzeiten
3.) Evtl. vorliegende Atteste mit Erkrankungen
4.) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

§ 9 Angabe- und Vorlagepflicht bei einer Bewerbung um einen Studien- oder Praxisaufenthalt im Ausland

(1) Studierende sind dazu verpflichtet, bei einer Bewerbung um einen Studien- bzw. Praxisaufenthalt an einer Partnerhochschule oder Praxisstelle im Ausland, folgende Daten anzugeben:

1.) Familienname,
2.) vollständige Vornamen, in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments,
3.) Geschlecht,
4.) Geburtsdatum,
5.) Matrikelnummer,

6.) E-Mail-Adresse,
7.) Studiengang,
8.) Zielhochschule bzw. bei Praktika aufnehmende ausländische Einrichtung und
9.) Zeitpunkt und Dauer des Auslandsaufenthalts.

(2) Für die Bewerbung um einen Studien- bzw. Praxisaufenthalt im Ausland sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1.) Lebenslauf und
2.) Resultat des Sprachtests bzw. Sprachzertifikat.
3.) Bei Auslandspraktika, die über das International Office der Hochschulen vermittelt werden, sind zusätzlich notwendig:
Motivationsschreiben und ggf. Referenzschreiben.

(3) Für die inhaltliche Prüfung und Genehmigung eines geplanten Auslandspraktikums sind folgende zusätzlichen Daten anzugeben:

1.) Name und Anschrift der Praxisstelle,
2.) Name, Kontaktdaten und Funktion der Praktikumsbetreuenden/Ansprechpersonen vor Ort,
3.) Abteilung/Tätigkeitsbereich,
4.) Beschreibung der während des Praktikums zugewiesenen Aufgaben,
5.) Vertiefungsschwerpunkt.

(4) Erfolgt der Studienaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus+ oder eines anderen Mobilitäts-Programmes, sind darüber hinaus folgende Daten anzugeben:

1.) Geburtsort,
2.) Nationalität,
3.) Kontodaten,
4.) Anschrift,
5.) Name der Krankenversicherung und Versicherungsnummer,
6.) Telefonnummer,
7.) Studienphase (Bachelor, Master oder PhD),
8.) Fachrichtung,
9.) weitere Stipendien (zur Vermeidung von Doppelförderungen),
10.) bereits in der Vergangenheit über Erasmus+ geförderte Monate.

§ 10 Datenerhebungen bei sonstigen Antragsverfahren

(1) Im Rahmen von Antragsverfahren, insbesondere im Falle eines Antrags auf Nebentätigkeit, Anzeige zusätzlichen Entgelts, Sonderurlaub, Elternzeit, Mutterschutz oder Zuweisung einer Praxisstelle, sowie auf eine Beurlaubung, eines Prüfungsrücktritts, eines Antrags auf ein Studium in individueller Teilzeit in der praktischen Ausbildung (betrifft den Studiengang Public Management – Bachelor of Arts), eines Antrags auf Nachteilsausgleich oder eines Antrags auf Anerkennung von anderweitig erworbenen Studienleistungen, eines Antrags auf Exmatrikulation auf eigenen Wunsch, sind die Studierenden dazu verpflichtet, die antragsbegründenden Umstände darzulegen und die geforderten Nachweise zu erbringen sowie die zur Identifikation des Antragsstellers erforderlichen Informationen zur Person und zum Studium sowie ihre Kommunikationsdaten anzugeben. Dies sind insbesondere die Geburtsurkunde minderjähriger im Haushalt lebender Kinder, Angaben zum/zur Arbeitgeber*in im Falle einer Nebentätigkeit, Anzahl der Stunden im Rahmen der Nebentätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit, Wahlhelfertätigkeit, Grad der Beeinträchtigung.

(2) Bei nicht vollständig ausgefüllten Antragsformularen werden von der Hochschule die entsprechend noch fehlenden Angaben angefordert. Dasselbe gilt für den Fall, dass die geforderten Nachweise nicht beigebracht wurden. Etwas anderes gilt für den Fall, dass die Studierenden begründet vortragen, dass es an der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung der Hochschule fehlt bzw. dass sie einer Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art 21 Abs. 1 DSGVO widersprochen haben und die Hochschule keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann.

§ 11 Angabepflicht bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Hochschule erhebt bei den Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung, bei der eine Anwesenheitspflicht besteht, für deren Besuch ECTS-Punkte vergeben werden oder für deren Besuch die Teilnehmenden einen Anspruch auf Ausstellung einer Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme haben, folgende Daten:

1.) Familienname, Vorname, Arbeitsgemeinschaft oder
2.) Matrikelnummer.

Zum Nachweis des Besuchs der Veranstaltung können seitens der Hochschule Teilnahmelisten geführt werden, auf denen die Teilnehmenden den Besuch der Lehrveranstaltung bestätigen. Dies kann durch das Einholen einer Unterschrift erfolgen.

§ 12 Mitteilungspflichten

Die Studierenden haben der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1.) Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2.) Aufnahme eines Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis, das während des Studiums ausgeübt wird und das Studium beeinträchtigt,
3.) den Verlust des Studienausweises,
4.) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, sofern diese das Studium beeinträchtigt,
5.) das Auftreten einer Krankheit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 11b und
6.) Änderungen im Ausbildungsverhältnis.

III. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die gemäß §§ 3-12 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten werden von der Hochschule verarbeitet, sofern und soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erforderlich ist.

(2) Die Hochschule verarbeitet die Daten nach Abs. 1 für ihre Verwaltungszwecke, insbesondere im Rahmen des Zulassungsverfahrens, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung, des Prüfungsverfahrens, des Promotionsverfahrens und der Exmatrikulation. Ebenso können die Daten für studienbezogene Verwaltungszwecke genutzt werden, insbesondere zur Einrichtung eines Zugangs zur informationstechnischen Infrastruktur und den IT-Systemen der Hochschule. Der Erforderlichkeitsgrundsatz ist hierbei stets zu beachten. Bei Daten, die auf Basis einer Einwilligung erhoben worden sind bzw. im Rahmen eines Antragsverfahrens im Sinne von § 9 und § 10 der Satzung, oder bei der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9

DSGVO, stellt die Hochschule durch das Treffen von geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen aktiv sicher, dass der Zweckbindungsgrundsatz eingehalten wird.

(3) Eine Aufgabenerfüllung im Sinne von Abs. 1 liegt auch bei Maßnahmen vor, welche nur mittelbar dem Ziel der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Neben dem Betrieb und der Pflege der informationstechnischen Infrastruktur und von IT-Systemen sowie der elektronischen Schließanlage fallen darunter auch das Qualitätsmanagement sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf Basis einer ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen, es sei denn die Veröffentlichung ist durch gesonderte Rechtsgrundlage gestattet.

(4) § 13 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 14 Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zulassungsverfahren

(1) Für den Fall, dass bei einer Online-Bewerbung die Bewerbung von den Verfassenden der Bewerbung nicht abgesandt wurde, kann die Hochschule die von den Verfassenden der Bewerbung angegebene E-Mail-Adresse nutzen, um Kontakt mit den Betroffenen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass der Nichtversand der Bewerbung nicht in einer technischen Störung begründet ist. Für den Fall, dass sich die Modalitäten des Studierfähigkeitstests ändern, kann die Hochschule die Teilnehmer*innen über die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse über die Änderungen informieren. Wenn der Studierfähigkeitstest bestanden wurde, aber kurz vor Bewerbungsschluss keine Bewerbung eingegangen ist, wird der*die Teilnehmer*in nochmals auf das Bewerbungsportal hingewiesen. Dies gilt nicht, wenn der*die Verfasser*in der Bewerbung oder die Teilnehmer*in einer derartigen Verwendung der Daten widersprochen hat. Über diese Nutzungsmöglichkeit der Daten sowie über die Widerspruchsmöglichkeit sind die Bewerber*innen oder die Teilnehmer*innen im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens zu informieren.

(2) In den Studiengängen Public Management – Bachelor of Arts und Digitales Verwaltungsmanagement – Bachelor of Arts im Rahmen des gemeinsamen Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg können die Daten aus dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren den von den Bewerber*innen ausgewählten Wunschausbildungsstellen zum Zwecke der Durchführungen von Teilen des Auswahlverfahrens weitergeleitet werden. Die Weitergabe ist entsprechend in den jeweiligen Auswahlsatzungen geregelt.

(3) Die Hochschule kann die Kontaktdaten der Bewerber*innen nutzen, um die Betroffenen über den Status ihrer Bewerbung zu informieren und den Bewerber*innen Informationsmaterialien zukommen zu lassen.

§ 15 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale und Kennzeichen gebildet werden:

1.) Identitätsnummer (z. B. Bewerbungs-, Matrikel-, Gasthörenden-, Bibliotheksnummer),
2.) Prüfungsnummer bzw. Kennziffer.

§ 16 Studierenden- und Prüfungsakte

Die Hochschule dokumentiert den Verlauf des Studiums bzw. die absolvierten Prüfungen in Aktenform. Diese dienen der Verwaltung von Bewerbungs-, Studierenden- und Prüfungsdokumenten. Für Studierende im Beamt*innenstatus und personalrechtlicher Zuständigkeit der Hochschule werden Personalakten geführt. Die Akten dürfen auch digital geführt werden.

§ 17 Studierenden-, Hochschul- und Gästeausweis

(1) Die Hochschule gibt für Studierende zum Nachweis der Mitgliedschaft zur Hochschule bei der Immatrikulation und Rückmeldung einen Studierendenausweis, für Beschäftigte/Dozierende einen Hochschulausweis und für externe Nutzer*innen einen Gästeausweis in Form einer Chipkarte aus. Der Studierendenausweis/Gästeausweis kann darüber hinaus zur Identitätsfeststellung bei Prüfungen, als Identifikation und Zutrittskontrolle zur Bibliotheksbenutzung, als elektronischer Schlüssel zum Zwecke der Zutrittskontrolle in das Hochschulgebäude dienen. Die Gültigkeit ist auf die Dauer eines Semesters beschränkt und muss nach Rückmeldung validiert werden.

(2) Der Studierendenausweis/Hochschulausweis kann folgende optisch wahrnehmbare personenbezogene Daten enthalten:

1.) Titel „Studierendenausweis" oder „Hochschulausweis" und ausstellende Institution der Chipkarte (hier: Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl),
2.) Familienname, Vorname(n), Titel (sofern vorhanden),
3.) bei Studierendenausweis Matrikelnummer, bei Hochschulausweis Bibliotheksnummer,
4.) Gültigkeitsdauer der Validierung und
5.) Lichtbild.

Der Gästeausweis kann die Ausweisnummer der Karte als optisch wahrnehmbares personenbezogenes Datum enthalten.

(3) Der Studierenden-, Hochschul- und Gästeausweis können folgende personenbezogene Daten auf der Chipkarte elektronisch speichern:

1.) Ausweisnummer der Karte,
2.) Familienname, Vorname(n), Titel (sofern vorhanden),
3.) bei Studierendenausweis Matrikelnummer,
4.) Gültigkeitsdauer und
Bei Karten mit Bezahlfunktion der Kartenwert (Guthaben).

(4) Der Studierenden-, Hochschul- und die Gästeausweis können folgende personenbezogene Daten in einem Offline-System in einem internen Speicher protokollieren und rollierend überschreiben:

1.) Ausweisnummer der Karte und
2.) Information über die Berechtigung der Karte.

(6) Die durch den Chip des Studierenden-/Hochschul-/Gästeausweises gespeicherten Daten werden spätestens mit Exmatrikulation, in der Regel zum Ende des Semesters in der die Exmatrikulation ausgesprochen, gelöscht.

(7) Bei einem Wechsel der eingesetzten Technik passt die Hochschule die Satzung innerhalb eines Jahres an die neuen Gegebenheiten an. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist vor der Einführung der neuen Technik hinzuziehen.

§ 18 Rechenzentrums-Account und Hochschul-E-Mail-Adresse

(1) Für alle Studierenden werden ein Rechenzentrums-Account sowie eine Hochschul-E-Mail-Adresse eingerichtet.

(2) Die Hochschule nutzt diese E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit den Studierenden. Zu diesem Zwecke setzt die Hochschule auch Mailinglisten ein. Eine Mailingliste ist eine Liste von E-Mail-Adressen, die selbst eine E-Mail-Adresse hat.

(3) Um die Postfächer im Rahmen des Möglichen frei von Viren und Spam-Nachrichten zu halten, setzt die Hochschule technische Maßnahmen zur Filterung der angelieferten E-Mails ein.

(4) Der Rechenzentrums-Account sowie die Hochschul-E-Mail-Adresse werden sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation gelöscht. Die Hochschule behält sich vor, zum Schutz der IT-Systeme der Hochschule im konkreten Einzelfall die den Studierenden zur Verfügung gestellten Accounts bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu sperren.

§ 19 Ausbildungspersonalrat und Allgemeiner Studierendenausschuss

Die Hochschule übermittelt an die Ausbildungspersonalräte der Studiengänge Digitales Verwaltungsmanagement sowie Gehobener Verwaltungsdienst - Public Management die personenbezogenen Daten, welche von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 ff. der Verordnung des Innenministeriums über Ausbildungspersonalräte für die Anwärter*innen des gehobenen Verwaltungsdienstes vom 15. Januar 2010 (GBl. 2010, 21) erforderlich sind. Die Hochschule stellt hierfür insbesondere die von ihr erstellten Mailinglisten i.S.v. § 16 Abs. 2 für den jeweiligen Jahrgang zur Verfügung. Mailinglisten werden darüber hinaus auch dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur Verfügung gestellt.

§ 20 Bescheinigungen

(1) Die Hochschule stellt für die Studierenden pro Semester eine Studienbescheinigung online zum Abruf bereit. Bei Gasthörer*innen stellt die Hochschule einen Gasthörer*innenschein aus.

(2) Nach erfolgter Exmatrikulation erhalten die Betroffenen jeweils eine Exmatrikulationsbescheinigung unter Angabe der Studienzeiten und eine Bescheinigung von Studienzeiten für die gesetzliche deutsche Rentenversicherung. Beide Dokumente sind noch sechs Monate nach erfolgter Exmatrikulation für die ehemaligen Studierenden verfügbar.

(3) Das International Office kann zusätzlich fremdsprachige Immatrikulationsbescheinigungen ausstellen.

§ 21 Datenverarbeitungen bei Kooperationsstudierenden und bei kooperativen Promotionen

(1) Die Hochschule erhebt und verarbeitet die für die Verwaltung erforderlichen Daten von Kooperationsstudierenden und Doktorand*innen bei kooperativen Promotionen. Hierfür kann auch die von der Hochschule eingesetzte Verwaltungssoftware genutzt werden. Eine

Übermittlung von personenbezogenen Daten der kooperativ Studierenden und Promovierenden an die Kooperationspartner*innen findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die kooperativ Studierenden und Promovierenden werden hierüber zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung der Betroffenen.

(2) Eine Übermittlung von Studierendendaten an die Kooperationspartner*innen, bei dem die Studierenden der Hochschule Kooperationsstudierende sind, findet ausschließlich zur Erfüllung der in der Kooperationsvereinbarung übernommenen Pflichten statt. Die Studierenden werden über diese Übermittlungen bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung, die von den Kooperationspartner*innen durchgeführt wird, informiert. Eine darüberhinausgehende Übermittlung der Daten bedarf einer Einwilligung.

(3) Die Hochschule kann diese Daten zu statistischen Zwecken auswerten.

§ 22 Datenverarbeitungen bei der Auswahl und der Abwicklung von Studien- oder Praxisaufenthalten im Ausland

(1) Die Hochschule verarbeitet bei der Auswahl und der Abwicklung von Studien- oder Praxisaufenthalten im Ausland die von den Studierenden im Bewerbungsformular angegebenen Daten sowie weitere erforderliche personenbezogenen Daten aus der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigungsnote und den gewichteten Notendurchschnitt.

(2) Im Rahmen der Abwicklung eines Studien- oder Praxisaufenthalts im Ausland übermittelt die Hochschule gemäß der mit der Partnerhochschule bzw. aufnehmenden Praxisstelle vereinbarten Bedingungen über den Studierendenaustausch personenbezogene Daten an die Partnerhochschule bzw. aufnehmende Praxisstelle. Sofern die Partnerhochschule / aufnehmende Praxisstelle in einem Drittland liegt, erfolgt die Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. c DSGVO.

(3) Erfolgt der Studien- oder Praxisaufenthalt im Ausland im Rahmen des Erasmus+ oder eines anderen Stipendien -Programmes, übermittelt die Hochschule personenbezogene Daten zudem an den jeweiligen Träger des Programmes, z. B. an die an die nationale Agentur des Deutschen Akademischen Austauschdienstes e.V. (DAAD) als Träger*in des Erasmus-Programmes.

§ 23 Prüfungsverfahren und Aufbewahrungspflichten von Prüfungsunterlagen

(1) Bei der Prüfungsplanung und im Prüfungsverfahren verarbeiten die Hochschule, das zuständige Prüfungsamt oder die Prüfungsstellen die gemäß §§ 3- 12 erhobenen Daten sowie weitere von der Hochschule generierte oder anderweitig rechtmäßig bekanntgewordene Daten.

(2) Die von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen, einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen, sowie der darauf bezogenen Teil- und Gesamtbewertungen, gutachterlichen Stellungnahmen und Prüfungsprotokolle, können von der Hochschule, auch in einem automatisierten Verfahren, verarbeitet werden.

(3) Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Praxisberichte, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, sowie Protokolle zu mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsamt fünf Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt

mit erfolgreichem Studienabschluss oder vorzeitigem Studienende zu laufen. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft.

(4) Bachelor- und Masterarbeiten in gedruckter Form, inklusive der darauf bezogenen Gutachten, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit erfolgreichem Studienabschluss oder vorzeitigem Studienende. Sollte die Prüfung anfechtbar sein, endet die Aufbewahrungspflicht nicht vor dem Eintritt der Rechtskraft. Unabhängig hiervon werden die Bachelor- und Masterarbeiten digital archiviert.

(5) Prüfungsbezogene, den Einzelfall betreffende Unterlagen, insbesondere Atteste, Anträge, Bescheide, Anerkennungs- oder Widerspruchsverfahren und damit verbundene Korrespondenz, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Exmatrikulation in den jeweiligen Prüfungsakten aufbewahrt. Sowohl die Prüfungsakten, welche Schriftverkehr beinhalten als auch die Prüfungsakten, in denen Klausuren und Bachelorarbeiten (Printausgaben) geführt werden, werden fünf Jahre nach erfolgreichem Abschluss vernichtet. Eine Löschung nach 5 Jahren erfolgt nicht, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. Davon unberührt bleibt die Führung von Unterlagen in der Personalakte.

(6) Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes zur Anbietungspflicht sowie sonstige gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 24 Löschen der Daten und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Daten von Studienbewerber*innen, die nicht immatrikuliert wurden, werden seitens der Hochschule spätestens zum Ende des Semesters gelöscht, welches auf das Semester folgt, für das die Bewerbungsfrist gilt. Wurden diese Daten im Rahmen eines drittmittelgeförderten Projekts erhoben, ist die Speicherung bis zu 5 Jahren nach Projektende erforderlich.

(2) Daten von Studierenden sowie von Doktorand*innen sind nach der Exmatrikulation bzw. nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens unverzüglich zu löschen. Ist zu diesem Zeitpunkt ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht. Das Prüfungsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn ein Widerruf des Bestehens der Prüfung durch die Hochschule im Falle eines nachträglichen Feststellens eines Prüfungsbetrugs nicht mehr möglich ist.

(3) Folgende Daten sind aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 2 ausgenommen:

1.) Kontaktdaten,
2.) Fakultät und Studiengang,
3.) Art und Datum des Abschlusses und
4.) äußere Verlaufsdaten i.S.v. § 5 Abs. 3 LHG.

(4) Weiterhin sind folgende Daten aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Löschung nach Absatz 1 ausgenommen:

1.) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Anschrift,
2.) Studiengang, Matrikelnummer,

3.) Ergebnis und Datum der Abschlussprüfung des Studienabschlusses mit Gesamtnote und den die Gesamtnote tragenden Einzelnoten und
4.) Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation sowie Exmatrikulationsgrund.

(4) Die Hochschule verarbeitet diese Daten zum Zwecke der Validierung der seitens der Hochschule ausgestellten Zeugnisse, soweit dies erforderlich ist, um das Ansehen der Hochschule zu verteidigen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der konkrete Verdacht besteht, dass ein gefälschtes Zeugnis im Umlauf ist. Eine Verarbeitung der Daten zur Beantwortung von standardmäßigen Anfragen von Unternehmen und anderen juristischen Personen nach der Echtheit eines diesen vorgelegten Zeugnisses erfolgt ausschließlich auf Basis einer Einwilligung der*s betroffenen Absolvent*in. Die Hochschule löscht diese Daten 50 Jahre, nachdem die Exmatrikulation wirksam wurde.

(5) Die Daten von Gasthörer*innen sowie von Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG werden nach Beendigung der Zulassung unverzüglich gelöscht. Sofern bei den Hochbegabten i.S.v. § 64 Abs. 2 LHG zu diesem Zeitpunkt das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden die Daten abweichend von Satz 1 nach Abschluss des Prüfungsverfahrens unverzüglich gelöscht.

(6) Die Daten von externen Nutzer*innen der Hochschuleinrichtungen sowie von Kooperationsstudierenden und Doktorand*innen bei kooperativen Promotionen werden nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. des konkreten Kooperationsverhältnisses mit den jeweiligen Studierenden bzw. Promovierenden unverzüglich gelöscht. Wurden diese Daten im Rahmen eines drittmittelgeförderten Projekts erhoben, erfolgt abweichend eine Speicherung bis zu 5 Jahre nach Projektende entsprechend den Vorgaben der Drittmittelgebenden.

IV. Datenverarbeitungen in der Online-Lehre

§ 25 Online-Lehre

(1) Im Rahmen von E-Learning-Verfahren darf die Hochschule zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten der Nutzer verarbeiten, soweit dies für die Registrierung und Nutzung der hierfür eingesetzten IT-Systeme erforderlich ist und eine Datenverarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Datenverarbeitung kann auch Daten erfassen, die für die Bereitstellung des Dienstes technisch erforderlich sind. Eine Erfassung von Log-Dateien ist für den Zweck der Fehlerbehebung und Angriffserkennung zulässig, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist. Eine Nutzung dieser Daten für andere Zwecke ist unzulässig. Eine Anonymisierung zur Systemoptimierung und zu statistischen Zwecken ist gestattet.

(3) Eine weitere Datenverarbeitung zum Zweck der Unterstützung und Förderung des individuellen Lernweges von Studierenden darf nur erfolgen, wenn die Studierenden nach vorhergehender Information ausdrücklich eingewilligt haben und sichergestellt ist, dass nur diese Studierenden selbst und von ihnen bestimmte Personen in die sie betreffenden Daten Einsicht nehmen können. Den Studierenden darf auf Grund der Nutzung oder der Nicht-Nutzung eines solchen Verfahrens kein Nachteil entstehen. Verfahren automatisierter Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art.22 DSGVO sind nicht zulässig.

(4) Der Hochschule ist eine Verarbeitung anonymisierter Daten von Nutzern für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und des didaktischen Erkenntnisgewinns nach Maßgabe höherrangigen Rechts, insbesondere § 13 LDSG und Artikel 89 DSGVO, gestattet.

(5) Im Rahmen von digitalen Lehrveranstaltungen besteht eine Verpflichtung der Studierenden zur eigenen Video-, Bild- oder Tonübertragung grundsätzlich nur, sofern und soweit es die Form der Lehrveranstaltung erfordert und der Lehr- und Lernzweck nicht auf anderem Weg erreicht werden kann. Die Kamerafunktion ist zwingend zu Beginn und nach Aufforderung der Lehrperson auch während der Lehrveranstaltung zu aktivieren, um die Anwesenheitspflicht in den Vorlesungen sicherzustellen. Soweit im Einzelfall die eigene Video-, Bild- oder Tonübertragung verpflichtend ist, ist dies zu Semesterbeginn zu erläutern und mitzuteilen. Eine freiwillige Nutzung der durch das IT-System zur Verfügung gestellten Übertragungswege ist stets zulässig. Nutzer*innen, die die Übertragungswege auf freiwilliger Basis nicht nutzen möchten, dürfen nicht benachteiligt werden. Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, insbesondere Raumüberwachung oder ein Aufmerksamkeitstracking, sind unzulässig.

(6) Eine Aufzeichnung oder Speicherung der digitalen Veranstaltung finden grundsätzlich nicht statt. Ausnahmsweise sind die Aufzeichnung und Speicherung zulässig, sofern und soweit die Lehrperson und alle Teilnehmenden hierin eingewilligt haben und Aufzeichnungsvorgänge für die Teilnehmenden klar erkennbar sind. Einer Einwilligung bedarf es nicht, sofern keine Daten der Teilnehmenden erfasst werden. Einstellungen und Berechtigungen in den IT-Systemen sind so einzurichten, dass nur Lehrende und Beschäftigte digitale Veranstaltungen aufzeichnen dürfen. § 32 a Absatz 6 LHG bleibt unberührt.

V. Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kehl, den 22.02.2022

Prof. Dr. Joachim Beck

Rektor

Aushang vom 22. Feb. 2022
bis 11. März 2022
zuständig:

HOOHSCHULE KEHL
HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
KEHL